

dies wird aber in vielen Fällen der Gegenstand des Streits und Zweifels sein.

Wenn es sich um einen Schaden handelt, welchen ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügt hat, so bestimmt sich die Haftung des Reichs nach dem Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798). Siehe darüber Bd. I, S. 479.

§ 115. Das aktive Reichsvermögen*).

Das fiskalische Vermögen zerfällt in zwei Arten, die sowohl in finanzwissenschaftlicher als in staatsrechtlicher Hinsicht vielfach verschiedenen Regeln unterstellt sind, nämlich in *Finanzvermögen* und in *Verwaltungsvermögen*¹⁾.

Unter Verwaltungsvermögen sind alle diejenigen Wertobjekte zu verstehen, welche den für die Erfüllung der staatlichen Zwecke und Aufgaben erforderlichen Apparat bilden, also zum Dienste der Behörden und zum Betriebe der Staatsanstalten gehören: das Inventar des Staates. Die charakteristische Eigenschaft dieser Vermögensobjekte besteht darin, daß sie nicht freies, disponibles Kapital, sondern hinsichtlich ihrer Verwendung durch ihre Zweckbestimmung gebunden sind²⁾. Das Finanzvermögen dagegen dient nicht direkt den Staatszwecken, sondern setzt die Regierung durch seinen Kapitalwert oder dessen Erträge in die Lage, einen Teil der für die Durchführung der Staatszwecke erforderlichen Kosten bestreiten zu können; es ist werbendes oder wirtschaftliches Vermögen des Staates. Da Erwerb, Besitz und Verwaltung dieses Vermögens nicht selbst einen Zweck des Staates bilden, sondern demselben nur indirekt die Er-

S. 230; Bd. 62, S. 34 fg.; Bd. 74, S. 21 und S. 255 fg.; Bd. 79, S. 101. Lenel in der D. Juristenzeitung 1902, S. 9 ff. Die Bestimmung des § 31 des BGB., welche für Vereine gegeben ist, und für sie auch zu erheblichen Zweifeln wohl kaum Veranlassung bietet, ist im § 89 einfach auf den Fiskus übertragen worden. Hier entsteht aber die noch nicht gelöste Schwierigkeit zu bestimmen, wer ein „verfassungsmäßig berufener Vertreter“ ist. Für unerheblich erachtet das Reichsgericht, „ob die Verrichtungen mehr oder weniger oder gar nicht selbständig sind, ob sie den Charakter rechtsgeschäftlicher Vertretung tragen oder nicht, und ob sie aus einzelnen oder einer Mehrheit von Verrichtungen, zeitlich vorübergehenden oder dauernden bestehen“.

*) Siehe die Zusammenstellung bei Speck, Die finanzrechtlichen Beziehungen zwischen Reich und Staaten 1908, S. 69 ff.

1) Vgl. meine Abhandlung über das Reichsfinanzrecht in Hirths Annalen 1873, S. 412 ff. Eine ziemlich vollständige und großenteils wortgetreue Reproduktion meiner Ausführungen findet sich bei v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reichs II, 1, S. 70 ff. (2. Aufl. 1887).

2) Dies schließt aber weder den Kapitalwert noch den finanziellen Nutzen dieses Vermögens aus, da die Benutzung und Verwendung desselben seitens der Verwaltungsbehörden den Baraufwand (z. B. die Zahlung von Mietspreisen für Amtlokale) erübrigt oder vermindert.



füllung seiner Aufgaben erleichtern sollen, so ist die Anlage und Verwaltung dieser Kapitalien eine freie, d. h. lediglich durch politische und finanzwissenschaftliche Rücksichten bestimmte. Das Verwaltungsvermögen ist wesentliches, durch den Staatszweck erforderetes Vermögen des Fiskus; das Finanzvermögen ist zufälliges, durch die historische Entwicklung der Finanzwirtschaft dem Fiskus überliefertes Vermögen. Als Subjekt des Finanzvermögens erscheint der Staat als Kapitalist, der sein Vermögen zu seinem pekuniären Vorteil ausbeutet; als Subjekt des Verwaltungsvermögens stellt der Fiskus sein Vermögen dem öffentlichen Dienst zu Gebot. Daraus ergibt sich, daß das Finanzvermögen im wesentlichen unter den allgemeinen Regeln des Privatrechts steht, während dieselben hinsichtlich des Verwaltungsvermögens durch verwaltungsrechtliche Sätze nicht unwesentlich modifiziert sind ¹⁾.

Das Finanzvermögen des Reiches steht, sofern nicht eine andere Bestimmung getroffen ist, unter der Verwaltung des Reichsschatzamt's, während das Verwaltungsvermögen seiner Zweckbestimmung gemäß von den Behörden der Verwaltungen, deren Inventar es bildet, verwaltet wird.

A. Das Finanzvermögen.

Weder der Norddeutsche Bund noch das Deutsche Reich haben bei ihrer Entstehung freies, werbendes Vermögen besessen, da den Bundesgliedern die Abtretung eines solchen an das Reich nicht auferlegt wurde. Durch den glücklichen Ausgang des französischen Krieges aber ist das Deutsche Reich früher, als es nach der natürlichen Entwicklung seiner Finanzwirtschaft zu erwarten gewesen ist, in den Besitz von Finanzvermögen gekommen, indem ein Teil der Kriegskostenentschädigung zur Bildung eines solchen verwendet wurde. Hierher gehören:

I. Die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Durch den Zusatzartikel 1 zum Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 hat die deutsche Regierung die in den abgetretenen Gebietsteilen gelegenen, früher der französischen Ostbahngesellschaft gehörig gewesenen Eisenbahnen für den Preis von 325 Millionen Franks (260 Millionen Mark), die auf die französische Kriegsschädigung in Abzug gebracht worden sind, erworben. Dieses Besitztum ist seitdem teils

1) Dieselbe Unterscheidung ist auch bei dem Vermögen der Gemeinden und anderer Kommunalverbände zu machen und für die Frage, welche Vermögensobjekte die Gläubiger in Anspruch nehmen können, zu verwerthen. Vgl. Meili, Schuldexekution und Konkurs gegen Gemeinden (Bern 1885) S. 203 ff. Siehe auch G. Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht § 214; O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht II, S. 71 ff. und G. v. Mayr a. a. O. S. 363 ff. Gegen die allgemein angenommene Unterscheidung von Finanz- und Verwaltungsvermögen erklärt sich aus Gründen, die m. E. gänzlich unzutreffend sind, Arndt, Staatsrecht S. 436.

durch Beschaffung von Betriebsmitteln und Ausrüstungsgegenständen verbessert, teils durch den Erwerb oder die Herstellung neuer Strecken sehr erheblich vermehrt worden. Die Geldmittel hierzu sind zum größten Teile vom Reich bewilligt worden; jedoch sind bedeutende Zuschüsse aus elsass-lothringischen Landesfonds, sowie seitens der Bezirke und Gemeinden und anderen Interessenten gewährt worden. Eine Nachweisung der Gesamtsumme der auf die Reichseisenbahnen verwendeten Beträge wird alljährlich als Anlage zum Entwurf des Etatsgesetzes gegeben. Ueber die Verwaltung siehe Bd. I S. 400. Im Zusammenhange mit der Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen hat die Reichsregierung auch den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Bahn in dem Großherzogtum Luxemburg bis zum 31. Dezember 1959 pachtweise übernommen¹⁾. Obwohl diese Eisenbahn mit den im Eigentum des Reiches stehenden wie ein einheitliches Unternehmen betrieben wird, so untersteht doch der Betrieb der luxemburgischen Eisenbahnstrecken einer besonderen Verwaltung nach Maßgabe der im Art. 4 des Staatsvertrages von 1902 vereinbarten Bestimmungen; insbesondere ist von der Großherzoglichen Regierung ein aus fünf Mitgliedern bestehender Eisenbahnrat zur Mitwirkung in Eisenbahnfragen zu bestellen.

Die ordnungsmäßige Unterhaltung der gepachteten Linien, sowie die Ausführung aller erforderlich werdenden Ergänzungs- und Erweiterungsanlagen obliegen während der Pachtzeit der Generaldirektion der Reichseisenbahnen; die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahngesellschaft ist nicht gehalten, Ausgaben irgendwelcher Art für die Unterhaltung, Ergänzung und Erweiterung der Anlagen zu bestreiten oder bei Beendigung der Pacht zu erstatten. Beim Ablaufe des Vertrages gehen die gepachteten Linien in dem Zustand, in dem sie sich befinden, in den Besitz und Genuß desjenigen Staates über, der sie konzessioniert hat²⁾. Der Pachtzins beträgt jährlich 3 866 400 Frks., der für jedes abgelaufene Vierteljahr in effektiven Goldfranken zu zahlen ist³⁾. Die Generaldirektion übernimmt ferner zu ihren Lasten alle Ansprüche, welche die luxemburgische Regierung auf Grund der Konzession und der Verträge gegen die Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft erheben könnte. Zu diesen Lasten gehört die Rückzahlung der Subvention von 8 Millionen Franken, welche bis zum 1. Juli 1918 in Jahresraten zu erfolgen

1) Frankfurter Friedensvertrag Zusatzart. 1, § 2, Ziff. 6 (Reichsgesetzbl. 1871, S. 236). Vertrag zwischen Deutschland und Luxemburg vom 11. Juni 1872. Reichsgesetz vom 15. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. S. 329). Das Pachtverhältnis, welches ursprünglich nur bis zum 31. Dezember 1912 vereinbart worden war, ist durch Vertrag vom 20. August 1902 bis zum Ablauf des Jahres 1959 verlängert worden. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg vom 11. November 1902. Reichsgesetzbl. 1903 S. 183 ff. Dasselbst ist der Pachtvertrag als Beilage abgedruckt.

2) Pachtvertrag § 4. Die gepachteten Linien erstrecken sich zum Teil in belgisches Gebiet; vgl. darüber § 10 eod.

3) Pachtvertrag § 5. Der Pachtzins betrug ursprünglich nur 2 Millionen Mark.

hat; vom 1. Januar 1919 ab erhält die luxemburgische Regierung alljährlich bis zum Ablauf des Jahres 1959 den Betrag von 200 000 Mark ¹⁾.

II. Der Kriegsschatz ²⁾. 1. Aus der von Frankreich entrichteten Kriegsentschädigung wurde der Betrag von 40 Millionen Talern (120 Millionen Mark) zur Bildung eines in gemünztem Gelde verwahrlich niederzulegenden Kriegsschatzes verwendet, über welchen nur zu Ausgaben für Zwecke der Mobilmachung verfügt werden darf ³⁾. Die Verwendung des Schatzes setzt daher nicht notwendig voraus, daß ein Krieg des Reiches bereits ausgebrochen sei oder bevorstehe, sondern jede Mobilisierung des Heeres oder eines Teiles desselben, gleichviel aus welchen Gründen dieselbe angeordnet wird, ist genügend, um die Inanspruchnahme des Kriegsschatzes zu rechtfertigen. Erstreckt sich die Mobilmachung auf das bayerische Kontingent, so ist ein entsprechender Teil des Schatzes dem König von Bayern zur Bestreitung der Mobilmachungskosten zur Verfügung zu stellen, weil das Prinzip der gleichen Verteilung der Lasten und Ausgaben für die bewaffnete Macht auch auf Bayern Anwendung findet, jedoch so, daß diesem Staate die selbständige Verwaltung und Verausgabung zusteht ⁴⁾. Die Verwendung des Schatzes darf nur erfolgen auf Grund einer kaiserlichen Anordnung, so wie ja eine solche auch stets zur Mobilmachung des Heeres oder eines Teiles desselben erforderlich ist ⁵⁾. Die kaiserliche Anordnung bedarf der vorgängig oder nachträglich einzuholenden Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages ⁶⁾; zweifellos kann dieser Vorschrift auch in der Art genügt werden, daß die Zustimmung des Bundesrates vorgängig, diejenige des Reichstages nachträglich eingeholt wird.

2. Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes ist dem Reichskanzler übertragen. Die Regeln, nach welchen dieselbe zu führen ist, sind durch eine unter Zustimmung des Bundesrates zu erlassende kaiser-

1) Dasselbst § 6. Staatsvertrag Art. 9.

2) Reichsgesetz vom 11. November 1871 (Reichsgesetzbl. S. 403). Motive zum Regierungsentwurf in den Drucksachen des Reichstages von 1871, II. Sess., Nr. 5; Kommissionsbericht ebendasselbst Nr. 30; Verhandlungen, Stenogr. Ber. I, S. 24 ff., 117 ff., 148 ff. Vgl. Ad. Wagner in v. Holtzendorffs Jahrbuch III (1874), S. 152 ff.; Ernst Meier in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 3, S. 397 ff.

3) Die Bildung des Reichskriegsschatzes wurde in dem Gesetz vom 11. November 1871, § 1 an die Bedingung geknüpft, daß der preuß. Staatsschatz, welcher für den Norddeutschen Bund als Kriegsschatz gedient hatte, aufgehoben werde. Diese Bedingung ist durch das preuß. Gesetz vom 18. Dezember 1871 (Gesetzsammlung S. 593) erfüllt worden.

4) Vgl. Stenogr. Berichte a. a. O. S. 30.

5) Hinsichtlich der Mobilmachung des bayerischen Kontingents siehe oben S. 43.

6) Gesetz vom 11. November 1871, § 1, Abs. 2. Mit Recht hebt Meier a. a. O. S. 401 hervor, daß nicht zu ersehen ist, welche rechtliche Folgen eintreten, wenn nach tatsächlich erfolgter Verwendung des Reichskriegsschatzes die Genehmigung versagt wird.

liche Verordnung festzustellen¹⁾. Diese Verordnung ist unter dem 22. Januar 1874 ergangen²⁾. Sie verfügt die Niederlegung des Schatzes in dem Juliesturm der Zitadelle von Spandau und die Einsetzung einer Rendantur und eines vom Reichskanzler zu bestellenden Kurators behufs Rechnungsführung und Beaufsichtigung. Sie regelt die Rechnungsführung, Buchführung und Revision der Bestände und trifft Anordnungen, um jede Gefährdung oder mißbräuchliche Verwendung des Schatzes zu verhüten.

3. Die Verwaltung ist unter die Kontrolle der Reichsschuldenkommission gestellt; dieselbe erhält von dem Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes und außerdem in kürzester Frist Mitteilung von allen in Ansehung desselben ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen. Sie hat die Befugnis, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen³⁾. Zu diesem Zwecke hat der Kurator die Reichsschuldenkommission zu den jährlich vorzunehmenden Revisionen einzuladen, und er ist verpflichtet, so oft die Kommission es außerdem für nötig findet, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung des Schatzes Ueberzeugung zu verschaffen, das hierzu Erforderliche zu veranlassen⁴⁾. Die Reichsschuldenkommission hat dem Bundesrate und dem Reichstage bei deren regelmäßigem jährlichen Zusammentritt Bericht zu erstatten⁵⁾.

4. Der Reichskriegsschatz hat keine laufenden Einnahmen, da er in gemünztem Gelde deponiert ist⁶⁾; er kann daher in keinem Falle über den gesetzlich fixierten Betrag hinaus anwachsen. Aber auch im Falle einer eingetretenen Verminderung ist die Wiederherstellung desselben durch gesetzlich feststehende Einnahmen nicht gesichert. Nur solche Einnahmen des Reichs sind zu seiner Wiederherstellung zu verwenden, welche aus anderen als den im Reichshaushaltsetat aufgeführten Bezugsquellen fließen⁷⁾. Hierher gehören die sogenannten »außerordentlichen« Einnahmen der einzelnen Reichsverwaltungen nicht, denn sie sind im Etat vorgesehen. Da nun der Fall, daß der Reichsfiskus durch Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse usw. bare Kapitalien erwirbt, praktisch nicht leicht vorkommt, so ist wohl nur daran zu denken, daß nach einem glücklich beendigten Kriege

1) Gesetz vom 11. November 1871, § 3, Abs. 1.

2) Reichsgesetzbl. 1874, S. 9 ff. Die Bestimmung in § 2 ist aufgehoben worden durch die Verordnung vom 31. März 1897 (Reichsgesetzbl. S. 169).

3) Gesetz vom 11. November 1871, § 3, Abs. 2.

4) Verordnung vom 22. Januar 1874, § 15.

5) Gesetz vom 11. November 1871, § 3, Abs. 3.

6) Unter „Geld“ sind nur die reichsgesetzlich anerkannten Zahlungsmittel zu verstehen. Vgl. oben § 76. Ausgeschlossen sind daher nicht bloß Metallbarren und Reichskassenscheine, sondern auch ausländische Gold- und Silbermünzen.

7) Gesetz vom 11. November 1871, § 2, Ziff. 1.

der Reichsschatz aus einer etwa vom Besiegten entrichteten Kriegskostenentschädigung wieder aufgefüllt werden kann, ohne daß hierzu die Genehmigung des Reichstages erforderlich ist¹⁾. Abgesehen hiervon kann der Reichskriegsschatz nur nach den im Reichshaushaltsetat zu treffenden Bestimmungen ergänzt werden²⁾.

5. Mit Rücksicht auf die große Vermehrung des Reichsheeres ist durch Reichsgesetz vom 3. August 1913 § 7 (Reichsgesetzbl. S. 524) eine Verdoppelung des Reichskriegsschatzes angeordnet und der Reichskanzler ermächtigt worden, zu diesem Zwecke weitere Reichskassenscheine bis zur Höhe von 120 Millionen Mark ausfertigen zu lassen.

Dasselbe Reichsgesetz ordnet im § 6 die Beschaffung eines Bestandes an Silbermünzen bis zur Höhe von 120 Millionen Mark an, der nicht ausschließlich zur Bestreitung von Mobilmachungskosten, sondern allgemein »zur Befriedigung eines außerordentlichen Bedarfs« dienen soll. Zu diesem Zwecke sind in gleichem Betrage Prägungen von Silbermünzen außerhalb der im Münzgesetze vom 1. Juni 1909 bestimmten Grenze vorzunehmen. Die zur Beschaffung dieses Silberfonds erforderlichen Mittel sind nach Bestimmung des Etats bereitzustellen. Die vom Reichskanzler zur Befriedigung eines außerordentlichen Bedarfs zu treffenden oder getroffenen Maßnahmen sind, abgesehen von dem Falle der Mobilmachung, dem Reichstage mitzuteilen und wieder außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt. Im übrigen finden die über die Verwaltung des Kriegsschatzes gegebenen Vorschriften Anwendung (Ges. § 8).

III. Durch die französische Kriegskostenentschädigung ist das Reich in die Lage versetzt worden, für die Herstellung von notwendigen oder nützlichen Bauten Fonds zu reservieren, welche seitdem bestimmungsgemäß verwendet worden sind und dadurch das staatsrechtliche Interesse verloren haben³⁾. Ferner wurde der Invalidenfonds in Höhe von 561 Millionen Mark zur Tragung der auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 zu leistenden Ausgaben gebildet. Da aber die zu zahlenden Pensionen erhöht und dem Invalidenfonds noch andere Ausgaben aufgebürdet wurden, während gleichzeitig die Zinsenerträge sich erniedrigten, so wurde er vorzeitig aufgebraucht und am 1. Oktober 1909 aufgelöst⁴⁾.

1) Vgl. E. Meier a. a. O. S. 400.

2) Gesetz vom 11. November 1871, § 2, Ziff. 2.

3) Diese Fonds waren der Festungsbaufonds (Gesetz vom 30. Mai 1873, Reichsgesetzbl. S. 123), der Baufonds für die Festungen in Elsaß-Lothringen (Gesetz vom 8. Juli 1872, Art. 1, Reichsgesetzbl. S. 289; und Gesetz vom 9. Februar 1875, § 1, Reichsgesetzbl. S. 59); der Eisenbahnbaufonds (Gesetz vom 18. Juni 1873, Reichsgesetzbl. S. 144) und der Reichstagsgebäudefonds (Gesetz vom 8. Juli 1873, § 1, Ziff. 3, Reichsgesetzbl. S. 217; und Gesetz vom 11. Mai 1877, § 2, Reichsgesetzbl. S. 496). Nähere Angaben über diese Fonds siehe in der 2. Auflage dieses Werkes Bd. 2, S. 862 ff.

4) Reichsgesetz vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 469). Siehe oben Bd. I,

IV. Die gewerblichen Betriebe des Reiches sind, abgesehen von den Reichseisenbahnen, der Post- und Telegraphenanstalt und dem Anteil des Reiches an dem Reingewinn der Reichsbank, folgende:

1. Das Reich gibt in Gemeinschaft mit Preußen unter dem Titel »Deutscher Reichs- und preußischer Staatsanzeiger« eine täglich in Berlin erscheinende Zeitung heraus, welche namentlich zur Insertion amtlicher Kundmachungen dient. Der Reinertrag wird seit 1888/89 unter das Reich und Preußen je zur Hälfte verteilt.

2. Die Reichsdruckerei. Durch das Reichsgesetz vom 23. Mai 1877¹⁾ wurde der Reichskanzler ermächtigt, das von Deckersche Grundstück in Berlin nebst der darauf befindlichen Druckerei (für den Betrag von 6 780 000 Mark) käuflich zu erwerben. Das Reichsgesetz vom 15. Mai 1879²⁾ ermächtigte den Reichskanzler, auch die preußische Staatsdruckerei käuflich für das Reich zu erwerben (für 4 573 000 Mark) und dieselbe mit der ehemaligen von Deckerschen Druckerei zu verschmelzen³⁾. Die hierdurch hergestellte »Reichsdruckerei« soll vorwiegend für die Bedürfnisse des Reiches und des preußischen Staates verwendet werden; ausnahmsweise ist es dieser Anstalt aber auch gestattet, von Privatpersonen Werke zum Druck anzunehmen, durch deren Veröffentlichung wissenschaftliche oder Kunstinteressen wesentlich zu fördern sind⁴⁾. Im allgemeinen gilt die reichsgesetzliche Vorschrift, daß die Bestimmungen über den Umfang des Betriebes der Reichsdruckerei alljährlich durch den Reichshaushaltsetat getroffen werden⁵⁾.

Die Verwaltung der Reichsdruckerei erfolgt durch eine dem Reichspostamt unterstellte Behörde, welche die Bezeichnung »Direktion der Reichsdruckerei« führt⁶⁾.

V. Die Betriebsfonds. Da diese Fonds durch die Bedürfnisse der Verwaltung nicht absorbiert werden, sondern nach vollständiger etatsmäßiger Leistung aller Einnahmen und Ausgaben als Kassenüberschuß erscheinen und — falls sie aus irgend einem Grunde entbehrlich werden sollten — zur freien Verfügung des Reiches stehen, so sind sie dem Finanzvermögen desselben zuzuzählen⁷⁾. Ihr wirt-

S. 407. Die näheren Angaben über die dem Invalidenfonds auferlegten Leistungen siehe in der 4. Auflage dieses Werkes Bd. 4, S. 350 ff.

1) Reichsgesetzbl. 1877, S. 500.

2) Reichsgesetzbl. 1879, S. 139. Motive zum Gesetzentwurf in den Drucksachen des Reichstages von 1879, Nr. 152.

3) Durch spätere Etatsbewilligungen ist der Umfang der Reichsdruckerei noch mehrfach erweitert worden.

4) Vgl. Drucksachen des Reichstages von 1879, Nr. 272, S. 1622.

5) Reichsgesetz vom 15. Mai 1879, § 3 (Reichsgesetzbl. S. 139).

6) Bekanntmachung vom 29. Juli 1879 (Zentralbl. des Deutschen Reiches 1879, S. 493).

7) Hier ist aber nur von den ständigen Betriebsfonds die Rede, nicht von vorübergehenden Verstärkungen der Betriebsmittel der Reichskassen durch Begebung von Schatzscheinen. Vgl. unten § 116, I.

schaftlicher Nutzen besteht darin, daß die mit der Benutzung des Verwaltungskredits verbundenen Kosten und Aufwendungen erspart werden. Die erste Anlage solcher Fonds erfolgte durch das Etatsgesetz für 1872, indem auch für dieses Bedürfnis die Mittel der Befriedigung aus der französischen Kriegskostenentschädigung genommen wurden ¹⁾. Die damals für diese Zwecke bestimmten Summen wurden aber im Laufe der Jahre mit dem wachsenden Umfang der Finanzwirtschaft des Reiches ungenügend und mußten erhöht werden. Insbesondere hat das Etatsgesetz von 1882/83 diesem Bedürfnis Abhilfe verschafft ²⁾. Der Betriebsfonds zerfällt aber wieder in fünf verschiedene Fonds: nämlich für die Reichshauptkasse, d. h. für alle auf Rechnung des Reiches zu führenden Verwaltungen, für welche nicht einer der nachfolgend genannten Spezialfonds bestimmt ist, für die Legationskasse, für die Reichsdruckerei, für die Reichspost- und Telegraphenverwaltung und für die Ausstattung der Truppenkassen ³⁾. An dem Betriebsfonds der Post haben Bayern und Württemberg keinen Anteil.

VI. Zu dem aktiven Finanzvermögen des Reiches gehören Darlehensforderungen desselben an Schutzgebiete, und zwar an Togo ⁴⁾ und Südwestafrika ⁵⁾ sowie an die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft ⁶⁾. Die Beträge sind jährlich mit $3\frac{1}{2}$ Prozent zu verzinsen und nach einem vom Reichskanzler aufzustellenden Tilgungsplan mit $\frac{3}{5}$ Prozent zu tilgen. Da das Reich die den Schutzgebieten dargeliehenen Beträge sich aber durch Ausgabe von Anleihen verschaffen muß, so stehen diesem Finanzvermögen des Reichs Finanzschulden von entsprechender Höhe gegenüber und sie bilden in der Vermögensbilanz des Reichs nur einen sogen. durchgehenden Posten. Siehe Bd. 2, S. 308.

B. Das Verwaltungsvermögen.

Bei Errichtung des Norddeutschen Bundes wurden der Bundesgewalt einzelne Verwaltungszweige ganz oder teilweise übertragen, ohne

1) Vgl. Annalen 1873, S. 415 fg. und die daselbst in Bezug genommene Denkschrift in den Drucksachen des Reichstages II. Sess. 1871, Nr. 111.

2) Vgl. den detaillierten Nachweis dieses Bedürfnisses in der Denkschrift zum Etatsgesetzentwurf S. 49 ff. (Drucksachen des Reichstages 1881/82, Nr. 5).

3) Nach den in den Erläuterungen zum Etat für 1900 gegebenen Nachweisungen betragen die „eisernen Bestände“ für die Reichshauptkasse 43 310 531 Mark, für die Legationskasse 750 000 Mark, für die Reichsdruckerei 400 000 Mark, für die Post- und Telegraphenverwaltung 5 250 000 Mark und für die Heeresverwaltung 301 000 Mark, zusammen 50 011 531 Mark.

4) Im Höchstbetrage von 7 800 000 Mark zum Bau einer Eisenbahn von Lome nach Palime. Reichsgesetz vom 23. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 329).

5) Zum Bau einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach Keetmanshop nebst einer Abzweigung von Seeheim nach Kalkfontein. Reichsgesetz vom 16. März 1907 (Reichsgesetzbl. S. 73) und vom 18. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 206).

6) Reichsgesetz vom 12. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 973).

daß eine Bestimmung darüber getroffen wurde, welche Rechte dem Bunde an den, diesen Verwaltungszweigen dienenden Vermögensobjekten zukommen. Eine völlige Neuausstattung ist für diese Verwaltungen nicht erfolgt; die Bundesbehörden, welche an Stelle der bisherigen Landesbehörden traten, übernahmen zugleich mit ihren Amtsgeschäften auch den dienstlichen Gebrauch des Verwaltungsinventars. Hierzu kamen dann aber sehr bald Neuanschaffungen, Reparatur- und Erweiterungsbauten und andere Erwerbungen aus Bundesmitteln. An diesem Zustande ist durch die Gründung des Reiches nichts geändert worden; die Reichsverfassung enthält ebensowenig wie die Verfassung des Norddeutschen Bundes eine Regelung dieser Materie. Tatsächlich wurden durch die Reichsgründung die Verhältnisse aber noch komplizierter, da außer dem Eigentum des Reiches und der Einzelstaaten nun auch noch das Eigentum des Norddeutschen Bundes in Betracht kam und weil den süddeutschen Staaten Sonderrechte hinsichtlich des Militärwesens und der Post- und Telegraphenverwaltung eingeräumt wurden, welche auch für die Rechte an den Vermögensstücken dieser Verwaltungen von Belang waren.

Das gesamte Verwaltungsinventar des Reiches zerfiel nun nach privatrechtlichen Gesichtspunkten in zwei große Massen, die sich als Eigentum des Reichsfiskus und als Eigentum der Landesfisci gegenüberstanden. Die erstere wurde gebildet durch alle seit Gründung des Reiches (resp. Norddeutschen Bundes) aus Reichsmitteln angeschafften Vermögensstücke, die letztere aus den von den Einzelstaaten eingebrachten Vermögensobjekten, welche zur Ausstattung der auf das Reich übergegangenen Verwaltungen gehörten. Daß die vom Reiche selbst angeschafften Gegenstände Eigentum des Reiches sind, ist selbstverständlich und unbestritten; dagegen konnte es fraglich erscheinen, ob nicht das Reich mit Uebernahme der Verwaltungstätigkeit auch in das Eigentumsrecht an den Ausrüstungsgegenständen dieser Verwaltungen sukzediert sei. Vom Standpunkt des Zivilrechts aus war dies aber zu verneinen. Denn für eine Enteignung so großer Vermögensmassen der Einzelstaaten zugunsten des Reichsfiskus war weder in dem Wortlaut der Reichsverfassung noch in der Natur der Institutionen des Reiches ein Grund vorhanden. In Uebereinstimmung hiermit hat der Präsident des Bundeskanzleramts wiederholt erklärt, daß seitens der Bundesregierungen davon ausgegangen wird, »daß das unbewegliche Eigentum, wie es bei dem Uebergange dieser Verwaltungen auf den Bund vorhanden war, im Eigentum derjenigen Staaten verblieben ist, welchen dieses Eigentum zur Zeit des Ueberganges auf den Bund zustand«¹⁾. Diese vom zivilrechtlichen Standpunkte aus

1) Vgl. Stenogr. Berichte 1867, S. 244 ff.; 1868, S. 309, 314, 341, 512; 1870, S. 282 u. 1873, S. 22 ff. Hinsichtlich des beweglichen Eigentums war die entgegengesetzte Auffassung schon seit 1868 festgehalten worden. Dies war theoretisch zwar sicherlich falsch, praktisch aber nicht abzuweisen, da das bewegliche Verwaltungs-

sich ergebende Unterscheidung widersprach aber dem praktischen Bedürfnis. In den einzelnen Verwaltungsressorts waren Gegenstände, die aus der Zeit der Landesverwaltung stammten, mit Gegenständen, die auf Bundeskosten angeschafft waren, zu einem einheitlichen Komplex vereinigt, und ihre privatrechtliche Herkunft konnte nicht berücksichtigt, ja im Laufe der Zeit vielleicht nicht einmal festgestellt werden. Auch war das Eigentumsrecht an diesen Gegenständen nicht von Belang, da das Verwaltungsvermögen, wenngleich dasselbe dem Fiskus privatrechtlich gehört, doch nicht von ihm im Vermögensinteresse ausgebeutet wird. Die Führung der Verwaltungsgeschäfte ist undenkbar ohne die Verfügung über den hierzu erforderlichen Apparat, und demgemäß wäre die Abtretung von Verwaltungen an das Reich ohne gleichzeitige Uebertragung des Gebrauchs- und Verfügungsrechts über die zur Ausstattung dieser Verwaltungen bestimmten Gegenstände widersinnig gewesen. Soweit infolge der Reichsorganisation Geschäfte und Aufgaben der Verwaltung von den Einzelstaaten auf das Reich übergegangen sind, ebensoweit hat das Reich auch die Befugnis übernommen, das fiskalische Vermögen der Einzelstaaten zum Zweck der Erledigung dieser Geschäfte und Aufgaben in demselben Umfange zu benutzen, wie dies den entsprechenden Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten zugestanden haben würde. Durch dieses Recht des Reiches zum Gebrauch war die zivilrechtliche Unterscheidung zwischen den Vermögensstücken des Reiches und denjenigen der Einzelstaaten praktisch wieder aufgehoben und das Inventar der einzelnen Reichsverwaltungen verwaltungsgesetzlich zu einer Einheit verbunden worden. Theoretisch war das Verhältnis nicht anders zu konstruieren, als daß das Reich an den von den Einzelstaaten eingebrachten Gegenständen das Eigentum des Landesfiskus behufs Erfüllung der Verwaltungsaufgaben auszuüben befugt sei¹⁾.

Diese »Ausübung« des fremden (landesfiskalischen) Eigentums ist aber von der Ausübung des eigenen (reichsfiskalischen) in einer nicht unwichtigen Beziehung verschieden, und zwar infolge der eigenartigen Natur des Verwaltungseigentums. Da diese nämlich auf der Zweckbestimmung der einzelnen Vermögensstücke beruht, so verlieren die letzteren den Charakter des Verwaltungsinventars und werden freies (Finanz-)Vermögen des Fiskus, sobald sie für die Zwecke der Verwaltung entbehrlich oder unbrauchbar werden. Die dem Reich gehörenden Gegenstände werden hiernach, wenn sie für die Verwal-

eigentum zum überwiegend größten Teil aus verbrauchbaren Gegenständen besteht, die durch die Verwaltungstätigkeit selbst konsumiert werden. Vgl. meine Ausführungen in Hirths Annalen 1873, S. 426, und die Erklärung des Staatsminister Delbrück in der Sitzung des Reichstags vom 18. März 1873 (Stenogr. Berichte S. 23). Ferner Seydel in Behrends Zeitschrift Bd. 7, S. 230 fg.; Zorn, Staatsrecht II, S. 223 ff.

1) Vgl. meine Erörterungen in Hirths Annalen a. a. O. S. 425.

tung entbehrlich werden, Finanzvermögen des Reichsfiskus, die den Einzelstaaten gehörigen, Finanzvermögen des betreffenden Landesfiskus. Die bloß verwaltungsrechtliche Einheit löst sich mit dem Wegfall des sie begründenden Bandes, des verwaltungsmäßigen Gebrauches, und die privatrechtliche Verschiedenheit der Eigentumsrechte tritt wieder hervor. Hierbei ist aber zu beachten, daß die Frage, unter welchen Umständen die Verwaltungseinheit aufhört und in welchem Umfange das privatrechtliche Eigentum des Landesfiskus wirksam wird, zu mancherlei Zweifeln Veranlassung gab, insbesondere wenn ein Grundstück veräußert und aus dem Erlös ein anderes angeschafft worden ist, wenn es für ein anderes Verwaltungsressort Verwendung gefunden hat, wenn es aus Reichsmitteln vergrößert, repariert, umgebaut worden ist usw. In diesen und anderen Fällen kann jede Abweichung in der theoretischen Auffassung leicht zu sehr verschiedenen praktischen Resultaten führen.

Um diese Unsicherheit zu beseitigen und die in der Reichsverfassung vorhandene Lücke auszufüllen, wurde das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 erlassen¹⁾.

Nach dem von den Regierungen vorgelegten Entwurf sollte das Gesetz nur das von den Einzelstaaten auf das Reich übergegangene Verwaltungsvermögen betreffen und demgemäß nur das aus diesem Uebergange sich ergebende Rechtsverhältnis des Reiches zu den Einzelstaaten regeln; durch die Kommission des Reichstages wurden aber eine Anzahl von Bestimmungen hinzugefügt, die auf alles Reichsvermögen, auch das vom Norddeutschen Bunde und vom Reiche selbst angeschaffte, sich beziehen. Infolgedessen enthält das erwähnte Gesetz zwei Reihen von Rechtsregeln, die nur äußerlich miteinander verbunden sind, logisch aber miteinander in keinem Zusammenhange stehen. An dieser Stelle kommen nur diejenigen Bestimmungen in Betracht, welche den von den Einzelstaaten auf das Reich übergegangenen Verwaltungsapparat betreffen²⁾.

Das Gesetz hat die Schwierigkeiten, welche sich aus der oben entwickelten, aus der Natur der Sache hergeleiteten Konstruktion ergeben können, dadurch zu beseitigen unternommen, daß es dem Reiche an den von den Einzelstaaten übernommenen Verwaltungsapparaten das Eigentum zugewiesen, den Einzelstaaten jedoch an den entbehrlich werdenden Gegenständen das Rückfallsrecht vorbehalten

1) Reichsgesetzbl. 1873, S. 113. Gesetzentwurf mit Motiven in den Drucksachen des Reichstages IV. Sess. 1873, Nr. 6. Kommissionsbericht ebendasselbst Nr. 51. Verhandlungen des Reichstages in den Stenogr. Ber. I, S. 22 ff., 355 ff.

2) Die andere Reihe von Anordnungen wird gebildet durch § 1, Abs. 2 (und Abs. 3), welche bereits oben S. 343 erörtert worden sind, und durch § 10—12, welche das Budgetrecht betreffen und unten zur Darstellung kommen werden.

hat. Tatsächlich wurde dadurch an dem Rechtszustand, wie er bereits vor Erlaß des Gesetzes aus theoretischen Gründen herzuleiten war, keine wesentliche Aenderung hervorgerufen; es wurde aber das formale Fortbestehen des Landeseigentums an zahlreichen Inventarstücken der Reichsverwaltungen vermieden. Zu einer wirklich einheitlichen Vermögensmasse wurde freilich auch hierdurch das Reichsverwaltungsinventar nicht gemacht; es zerfällt nach wie vor in zwei Massen, nur daß diese sich nicht mehr als Eigentum des Reichsfiskus und Eigentum der Landesfisci, sondern als dominium perpetuum und dominium revocabile (temporale) des Reichsfiskus charakterisieren. Für die beweglichen Sachen hat das Gesetz seine Bedeutung vollkommen verloren; es kommt nur noch für Grundstücke in Betracht.

Dieses Prinzip ist im einzelnen in folgender Weise durchgeführt worden:

1. Das Gesetz greift viel weiter, als seine Ueberschrift sagt. Es betrifft nicht nur das Inventar der Reichsverwaltungen, sondern alle dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenstände¹⁾. Da das Reich für die Zentralbehörden und deren dienstliche Bedürfnisse aus eigenen Mitteln Dienstgebäude usw. angeschafft hat, die den Einzelstaaten verbliebenen Verwaltungen aber der Regel nach auf Kosten derselben geführt werden, so kommen überhaupt nur vier Verwaltungen in Betracht: die Marine, die auswärtigen Angelegenheiten, die Post und Telegraphie und das Heerwesen.

a) Die Marineverwaltung. Dieselbe ist nach Art. 53 der Reichsverfassung zweifellos eine Reichsverwaltung. Sie ist an die Stelle der ehemaligen preußischen Marineverwaltung getreten, da kein anderer Staat außer Preußen bei Errichtung des Norddeutschen Bundes, beziehentlich des Deutschen Reiches, eine Kriegsmarine hatte. Durch das Gesetz vom 25. Mai 1873, § 1 ist daher ausgesprochen, daß alle Vermögensobjekte, welche dem preußischen Marinefiskus vor Errichtung des Norddeutschen Bundes gehört haben, Fahrzeuge aller Art und ihre Ausrüstung, Magazine, Werften, Hafenanlagen, Docks usw., in das Eigentum des Reiches übergegangen sind.

b) Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten. Hinsichtlich des Konsulatwesens ist es ebenfalls zweifellos, daß die Verwaltung desselben eine unmittelbare, auf Kosten des Reiches geführte und ausschließliche Reichsverwaltung ist, und daß sonach alle Vermögensobjekte der Einzelstaaten, welche vor Eintritt derselben in den Bund zum Dienste der Konsulatverwaltung bestimmt waren, Reichseigentum geworden sind. Auf die süddeutschen Staaten findet dies jedoch tatsächlich keine Anwendung, da bei dem Eintritt

1) Gesetz § 1, Abs. 1.

derselben in den Bund die Organisation der norddeutschen Bundeskonsulate bereits durchgeführt war und nach der Reichsgründung dieselben einfach in Reichskonsulate umgewandelt wurden. Unter den Staaten des Norddeutschen Bundes aber kam wieder nur Preußen in Betracht, da die etwa vorhandenen Ausrüstungsgegenstände der Landeskonsulate der übrigen Staaten nicht in Anspruch genommen wurden.

Zweifelhafter ist die Anwendung des Gesetzes auf die diplomatische Vertretung. Denn da den Einzelstaaten das aktive Gesandtschaftsrecht durch die Reichsverfassung nicht entzogen worden, vielmehr das Nebeneinanderbestehen von Reichs- und Landesgesandtschaften gestattet ist, so kann man, streng genommen, nicht sagen, daß die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten von den Einzelstaaten auf das Reich übergegangen ist; es ist vielmehr die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten des Reiches als ein neues Verwaltungsressort des Reiches neben die (de iure fortbestehenden) Verwaltungen der auswärtigen Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten getreten. In der Tat haben ja auch einzelne Staaten, insbesondere Bayern, ihr aktives Gesandtschaftsrecht und demgemäß ihre Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten in beschränktem Umfange fortgeführt. Von der Anwendung des Gesetzes vom 25. Mai 1873 auf das Inventar der auswärtigen Aemter und Gesandtschaften dieser Staaten ist auch niemals die Rede gewesen. Dasselbe muß nun auch für Preußen gelten, und von diesem Gesichtspunkt aus könnte man das Eigentum des Reichsfiskus an dem preußischen Ministerialgebäude des Auswärtigen Amtes und an den preußischen Gesandtschaftshotels bestreiten. Allein da die Identität des Kaisers und des Königs von Preußen zur Folge hat, daß die Gesandten des Reiches zugleich preußische Gesandte sind und das Auswärtige Amt des Reiches zugleich als preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten fungiert, so hat tatsächlich hier ein Uebergang der preußischen Verwaltung in eine Reichsverwaltung stattgefunden und demgemäß hat sich das preußische Verwaltungseigentum dieses Ressorts in Reichseigentum umgewandelt.

e) Die Post- und Telegraphenverwaltung ist nach der komplizierten Kompetenzabgrenzung in Art. 50 der Reichsverfassung verfassungsgemäß nur teilweise Reichsverwaltung, zum anderen Teil Landesverwaltung; dagegen sind nach Art. 49 der Reichsverfassung die Kosten des Post- und Telegraphenwesens aus Reichsmitteln zu bestreiten. Hier wird also die Fassung des § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 von Erheblichkeit; sie überträgt dem Reiche das Eigentum an dem gesamten Post- und Telegrapheninventar aller Bundesstaaten, ohne Rücksicht auf die denselben verbliebenen Verwaltungsbefugnisse. Ausgenommen sind jedoch Bayern und Württemberg, da diese beiden Staaten nicht nur die Selbstverwaltung

des Post- und Telegraphenwesens behalten haben, sondern dieselbe auch für eigene Rechnung führen.

d) Die Heeresverwaltung. Obgleich es eine Reichsmilitärverwaltung nicht gibt, sondern die einzelnen Staaten nach der Verfassung berechtigt sind, ihre Kontingente selbst zu verwalten, so wird doch diese Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Reiches geführt; das Gesetz vom 25. Mai 1873 findet daher auf das gesamte Inventar der Militärverwaltungen der einzelnen Bundesstaaten Anwendung¹⁾. Hierin liegt gerade die große praktische Tragweite der in dem Gesetz gewählten Wortfassung, da weitaus der größte Teil des Verwaltungsvermögens dem dienstlichen Gebrauch des Militärs gewidmet ist²⁾. Auch hinsichtlich der Festungen gilt derselbe Grundsatz. Nur auf die bayerische Heeresverwaltung und auf das liegende und bewegliche Inventar der bayerischen Festungen findet das Gesetz vom 25. Mai 1873 keine Anwendung³⁾; denn Bayern führt die Heeresverwaltung, wenngleich nach Maßgabe der Ansätze des Reichsetats für die übrigen Kontingente, auf eigene Rechnung; die Verwaltung des bayerischen Kontingents ist demnach nicht eine »verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltende Verwaltung«.

2. Als der Zeitpunkt, in welchem sich der Uebergang des Eigentums oder der anderen dinglichen Rechte von dem Bundesstaat auf das Reich vollzieht, ist nach dem Wortlaut des § 1 cit. »der Zeitpunkt des Uebergangs der Gegenstände in eine solche (d. h. verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltende) Verwaltung anzusehen«. Diese, von der Reichstagskommission herrührende Fassung ist juristisch nicht gerade als gelungen zu bezeichnen; denn wann und wie geht ein Wertobjekt »in eine Verwaltung über«? Der wahre Sinn ist der, daß das Inventar der einzelnen Verwaltungen in dem Zeitpunkt Reichseigentum geworden ist, in welchem das Reich die Kosten der betreffenden Verwaltung übernommen hat. Die unklare Formulierung beruht darauf, daß man die Form der Deklaration vermeiden wollte und doch ein Gesetz mit rückwirkender Kraft erlassen mußte. Das Gesetz erklärt in Wirklichkeit nichts anderes, als daß diejenigen Verfügungs- und Nutzungsrechte, welche das Reich an dem Inventar der auf Reichskosten übernommenen Verwaltungen erlangt hat, als »Eigentum« zu bezeichnen seien⁴⁾. Dies gilt auch von denjenigen unter die Bestim-

1) Es ist selbstverständlich, daß die Anordnungen des Gesetzes auch an Stelle der Vereinbarungen in der hessischen Militärkonvention Art. 20 und in der badischen Militärkonvention Art. 11 getreten sind. Vgl. darüber *Annalen* S. 430 und oben S. 337.

2) In dieser Wortfassung liegt zugleich implicite die reichsgesetzliche Anerkennung, daß die Militärverwaltung keine Reichsverwaltung ist.

3) Auf die württembergische Militärkonvention findet das Gesetz Anwendung, was nach seinem Wortlaut und nach den Verhandlungen über den Entwurf zweifellos ist. Vgl. *Seydel a. a. O.* S. 235.

4) In Wirklichkeit hat das Gesetz dem Reichsfiskus kein neues Recht gewährt.

mungen des Gesetzes fallenden Grundstücken, an welchen nach der *lex rei sitae* nur durch Umschreibung im Grundbuch Eigentum übergehen konnte, gleichviel ob diese Umschreibung wirklich erfolgt ist oder nicht. Denn einerseits hat die Bestimmung des Reichsgesetzes den Vorrang vor allen Landesgesetzen, andererseits betrifft das Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 nicht die Rechtswirkungen privatrechtlicher Rechtsgeschäfte, sondern diejenigen eines staatsrechtlichen Vorgangs. Aber wenngleich der Eigentumsübergang auf Grund des Reichsgesetzes von der erfolgten Umschreibung im Grundbuch nicht abhängig ist, so gibt doch dieses Gesetz dem Reichsfiskus einen Rechtstitel, um die Umschreibung der einzelnen Grundstücke bei den Grundbuchämtern zu beantragen.

3. Das Gesetz vom 25. Mai 1873 spricht nicht bloß von denjenigen Verwaltungen, welche tatsächlich zur Zeit seines Erlasses aus Reichsmitteln unterhalten worden sind, sondern es spricht einen allgemeinen Rechtsgrundsatz aus, welcher in allen Fällen Geltung hat, in denen die Kosten einer Verwaltung auf die Reichskasse übernommen werden. Würden z. B. die Kosten der Zollverwaltung auf den Reichsetat übernommen, so würde das Gesetz vom 25. Mai 1873 auch auf das Inventar dieser Verwaltung in Anwendung kommen.

4. Der Eigentumsübergang betrifft alle dem dienstlichen Gebrauche der erwähnten Verwaltungen gewidmeten¹⁾ Gegenstände, ohne Unterschied, ob sie beweglich oder unbeweglich sind; gegenwärtig kommen nur noch die letzteren in Betracht. Da aber hinsichtlich der Grundstücke und ihrer Zubehörenden mancherlei Zweifel möglich sind, ob sie unter die Kategorie des Verwaltungsinventars zu ziehen sind oder nicht, so hat das Gesetz im Interesse der Einzelstaaten gewisse Grundstücke von dem Uebergang in das Eigentum des Reiches ausdrücklich ausgeschlossen²⁾; nämlich:

a) Grundstücke, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen der Benutzung des Staatsoberhauptes oder der Apanagierung der Mitglieder des regierenden Hauses gewidmet sind.

b) Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reiches³⁾ dieser nur auf eine bestimmte Zeit, oder auf Widerruf, oder mietweise überlassen sind.

sondern nur die juristische Qualität der dem Reichsfiskus zustehenden Rechte deklariert. Vgl. auch die Erklärung des Berichterstatters des Reichstages, Becker (Oldenburg), Stenogr. Berichte 1873, S. 378.

1) „Gewidmet“ bedeutet, daß sie zum dauernden Gebrauch der Verwaltung bestimmt, nicht bloß vorübergehend tatsächlich benutzt worden sind. Vgl. den Bericht des Bundesausschusses für Justizwesen vom 30. Juni 1875 (abgedruckt in den Militärgesetzen des Deutschen Reichs Abt. VI, S. 3). Vgl. auch § 2, Ziff. 2 des Gesetzes.

2) § 2 des angeführten Gesetzes.

3) Sollte richtiger heißen: „Grundstücke, welche bei der Uebernahme der Kosten einer Verwaltung auf die Reichskasse“ usw. Bei einer Buchstabenauslegung würde diese Gesetzesbestimmung auf die Militärverwaltung nicht anwendbar sein, was der Absicht des Gesetzgebers widerspräche.

c) Grundstücke, aus deren Erlös die zur Erwerbung oder Bebauung eines im Besitze derselben Reichsverwaltung¹⁾ befindlichen Grundstücks von einem Bundesstaate gemachten Ausgaben nach den darüber getroffenen Bestimmungen zu erstatten sind.

d) Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reiches dem betreffenden Dienstzweige nicht unmittelbar dienen, vielmehr nur insofern mit ihm in einem Zusammenhange standen, als die aus den Grundstücken aufkommenden Einkünfte bei jenem Dienstzweige mit verrechnet wurden.

5. In dem Fall, daß ein Grundstück zu einem Teil von einer Reichsverwaltung, zu einem anderen Teile von einer Landesverwaltung benutzt wird, ist das alleinige Eigentum der letzteren verblieben; die Reichsverwaltung behält nur das Benutzungsrecht im bisherigen Umfange²⁾. Hat das Grundstück neben der Benutzung zum Dienstgebrauche oder zu Dienstwohnungen noch sonst finanzielle Erträgnisse abgeworfen (z. B. Grasnutzungen), so ist demjenigen Staat, von welchem das betreffende Grundstück auf das Reich übergegangen ist, dafür eine feste Geldrente zu gewähren³⁾. Ebenso sind alle Zahlungen oder andere Leistungen, welche von einer Reichsverwaltung für die Einräumung eines Rechts an einem Grundstück oder einem Teil desselben bisher an einen Bundesstaat zu entrichten waren, demselben unvermindert fort zu gewähren⁴⁾. Im übrigen sind alle Verfügungen, welche in betreff der in das Eigentum des Reiches übergegangenen Gegenstände vor dem 1. Januar 1873 getroffen sind, sowie alle Rechte Dritter, insbesondere der Staatsgläubiger, von dem Uebergang des Eigentums unberührt geblieben⁵⁾.

6. Wenn ein Grundstück für die Verwaltung des Reiches entbehrlich oder unbrauchbar wird, ohne daß ein Ersatz für dasselbe notwendig ist, so ist dasselbe in dem Zustande, in welchem es sich befindet, unentgeltlich und ohne Ersatzleistung für etwaige Verbesserungen oder Verschlechterungen demjenigen Bundesstaate zurückzugeben, aus dessen Besitz es in die Verwaltung des Reiches übergegangen war⁶⁾. Dieses Heimfallsrecht tritt aber nicht schon dann ein, wenn das Grundstück für denjenigen Dienstzweig, dem es bisher gewidmet war, entbehrlich oder unbrauchbar wird, sondern nur in dem Falle, daß es für die Reichsverwaltung überhaupt keine Ver-

1) Auch hier ist unter „Reichsverwaltung“ die Militärverwaltung mit Ausnahme der bayerischen mitzuverstehen.

2) § 2, Ziff. 5 des Gesetzes.

3) § 3 ebendasselbst. Die Rente ist zu bemessen „nach dem nachhaltigen Werte dieser Erträgnisse“; sind die Erträgnisse von vorübergehender Dauer, so sind sie auf ihren Kapitalwert zu reduzieren und die Rente dem Zinsertrag des letzteren entsprechend zu bestimmen. Da die Rente eine „feste“ ist, so ist die einmal festgesetzte Höhe unabänderlich, auch wenn die Erträgnisse sich vergrößern oder vermindern.

4) § 9, Ziff. 2.

5) § 9, Ziff. 1 u. 3.

6) § 6 a. a. O.

wendung mehr finden kann¹⁾. Auch ist der Reichsfiskus befugt, ein für die Reichsverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar gewordenes Grundstück zu veräußern; jedoch muß in diesem Falle der Erlös aus dem Verkaufe dazu bestimmt werden, durch die Erwerbung eines anderen Grundstücks oder die Herstellung einer anderen Baulichkeit im Gebiete desselben Bundesstaates einen Ersatz für das entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Grundstück zu beschaffen²⁾.

Eine abweichende Regel ist jedoch für diejenigen Grundstücke sanktioniert, welche den Zwecken der Militärverwaltung gewidmet sind. Sie dürfen keinem anderen Dienstzweige der Reichsverwaltung (ausgenommen die Marineverwaltung) überwiesen werden; sie fallen vielmehr an den Landesfiskus zurück, wenn sie für die Militärverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar werden und weder nach § 5 ein Ersatz für sie zu beschaffen noch ihre Verwendung für Zwecke der Marine erforderlich ist³⁾. Insbesondere sind auch im Falle der Erweiterung der Umwallung einer Reichsfestung die hierdurch entbehrlich werdenden Militärgrundstücke nicht an den betreffenden Landesfiskus zurückzugeben, sondern sie sind zu verkaufen und der Erlös ist zu den Kosten der Erweiterung zu verwenden⁴⁾.

Nur für den Fall der Einziehung einer Befestigung ist das Heimfallsrecht von praktischem Werte; die Rückgabe der in diesem Falle entbehrlich werdenden Grundstücke erfolgt aber erst nach Vollendung der im Interesse der Landesverteidigung notwendigen Einbnungsarbeiten und nur gegen Erstattung der Kosten dieser Arbeiten⁵⁾.

1) § 4 a. a. O. Die Verwendung ist daher auch nicht auf die oben angeführten vier Verwaltungen beschränkt, sondern das Grundstück kann jeder beliebigen Reichsverwaltung zum dienstlichen Gebrauch überwiesen werden. Vgl. über die Rechtsgrundsätze, welche in dieser Hinsicht vor Erlaß des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 aus allgemeinen Prinzipien herzuleiten waren, meine Erörterungen in Hirths Annalen 1873, S. 428 ff.

2) § 5 a. a. O. Daß der Ersatz für denselben Dienstzweig beschafft wird, ist nicht vorgeschrieben; nur im Gebiete desselben Bundesstaates muß er effektuiert werden. Durch die Anordnungen dieser beiden Paragraphen (4 u. 5) ist das Heimfallsrecht praktisch ausgeschlossen; denn jedes Grundstück wird in allen Fällen entweder in einem anderen Dienstzweige verwendet werden oder doch mindestens verkauft werden können, um mit seinem Erlöse für irgend ein anderes Bedürfnis der Verwaltung ein Grundstück zu erwerben, zu erweitern, auszubauen usw. Namentlich die Militärverwaltung wird stets dafür Verwendung haben. Die Entscheidung, ob ein Ersatz erforderlich sei, steht auch nicht etwa dem Bundesrat oder einem Ausschuß desselben zu, sondern der obersten Behörde derjenigen Reichsverwaltung, in deren Besitz sich das Grundstück befindet. § 8 a. a. O.

3) § 7, Abs. 1 a. a. O. Auch diese Erleichterung des Heimfalls ist nicht von praktischer Bedeutung; denn es wird schwerlich vorkommen, daß die Militärverwaltung ein ihr gehöriges Grundstück herausgibt, ohne Ersatz dafür zu beanspruchen.

4) Reichsgesetz vom 30. Mai 1873, Art. IV, Abs. 1; Art. V (Reichsgesetzbl. S. 124).

5) § 7, Abs. 2 a. a. O. In den „Militärsgesetzen des Deutschen Reiches“, Abtl. VI, S. 15, Note 4 wird bemerkt, daß das Areal der vormaligen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm dem Rückfallsrecht nicht unterliege, weil es nicht auf Grund des § 1

Die Höhe der letzteren bestimmt die oberste Behörde der Festungsverwaltung¹⁾.

§ 116. Die Reichsschulden*).

I. Die Unterscheidung zwischen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen findet auch Anwendung auf die passiven Vermögensbestandteile eines Staates und erlangt hier eine besondere rechtliche Wichtigkeit. Denn das Verhältnis des Staates zu den Gläubigern ist bei den Finanzschulden ein rein privatrechtliches, bei welchem der Gläubiger gleichberechtigt dem Fiskus auf dem Boden des Zivilrechts gegenübersteht; bei den Verwaltungsschulden dagegen mischt sich dem rein zivilrechtlichen Verhältnis in vielen Fällen ein öffentlich-rechtliches bei, welches die zivilrechtliche Seite des Verhältnisses bedingt und beeinflusst²⁾. Staatsrechtlich zeigt sich der Unterschied vorzüglich darin, daß die Regierung zur Kontrahierung von Finanzschulden an und für sich nicht ermächtigt ist, sondern der besonderen Ermächtigung durch ein Gesetz bedarf, weil die Ausnutzung des Staatskredits außerhalb der ordentlichen, durch die Verfassung und Gesetzgebung geregelten Aufgaben der Staatsverwaltung liegt. Dagegen ist die Entstehung von Verwaltungsschulden teils eine unmittelbare Folge der Gesetzgebung selbst, welche dem Fiskus laufende Geldverpflichtungen auferlegt, z. B. die Zahlung von Pensionen, Entschädigungen, Subventionen u. dgl., teils eine notwendige Konsequenz der Führung der Verwaltung. Die Regierung bedarf daher keiner besonderen Autorisation zur Uebernahme dieser Schulden; sie ist vielmehr durch den allgemeinen Verwaltungsauftrag befugt, mit gültiger Wirksamkeit für den Fiskus alle diejenigen Schulden zu kontrahieren und zu bezahlen, welche aus der Durchführung dieses Verwaltungsauftrages nach Maßgabe der Gesetze sich ergeben.

Das positive Recht des Deutschen Reiches zieht aber die Grenzlinie zwischen beiden Arten von Schulden etwas anders. Art. 73 der Reichsverfassung bestimmt:

»In allen Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer *A n l e i h e*,

des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 in das Eigentum des Reiches übergegangen sei. Die Richtigkeit dieser Argumentation ist nicht unbedenklich.

1) So ist § 8 a. a. O. zu verstehen.

*) Meine Abhandlung in Hirths Annalen 1873, S. 435 ff.; v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 2, 1, S. 85 ff.; Zorn, Staatsrecht II, S. 311 fg.; G. Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht § 258; E. Meier, Art. Staatsschulden in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 760; v. Heckel, Art. Staatsschulden im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 6, S. 952; Speck a. a. O. S. 99 fg. Eine ausführliche Theorie des Staatsschuldenwesens, welche nicht bloß für das französische Recht von Interesse ist, geben Boucard et Jéze, *Éléments de la science des finances* (2. Aufl.), Paris 1901, S. 299 ff.

2) Vgl. hierüber Bd. 2, S. 188 ff.

